**24. MAI 1994 - Gesetz zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen (AUSZÜGE)**

(- Art. 4 und 5: *Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999,

- Art. 10 und 11: *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

**24. MAI 1994 - Gesetz zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL II - *Abänderungen des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993*

*zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur*

**Art. 4 -** Ein Artikel 14*bis* mit folgendem Wortlaut wird in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur eingefügt:

Art. 14*bis* - Auf ein und derselben Liste darf die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts nicht mehr als zwei Drittel der Zahl betragen, die man erhält, indem man die Gesamtanzahl der bei der Wahl zuzuteilenden Sitze und die Höchstanzahl zugelassener Ersatzkandidaten zusammenzählt.

Umfasst das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Die vorangehenden Bestimmungen kommen nur bei vollständiger Erneuerung des Wallonischen Regionalrates beziehungsweise des Flämischen Rates zur Anwendung.

**Art. 5 -** Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Ein  2*bis* mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

2*bis* - Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises weist ­die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 14*bis* nicht entsprochen haben.

2. In  3 wird eine Nummer 2*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

2*bis*. In Artikel 123 Absatz 3 Nr. 6 wird der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 14*bis* des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

(...)

KAPITEL V - *Abänderungen des Gesetzes vom 23. März 1989*

*über die Wahl des Europäischen Parlaments*

**Art. 10 -** Ein Artikel 21*bis* mit folgendem Wortlaut wird in das Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, eingefügt:

Artikel 21*bis* - Auf ein und derselben Liste darf die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts nicht mehr als zwei Drittel der Zahl betragen, die man erhält, indem man die Gesamtanzahl der bei der Wahl zuzuteilenden Sitze und die Höchstanzahl zugelassener Ersatzkandidaten zusammenzählt.

Umfasst das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

**Art. 11 -** Artikel 22 desselben Gesetzes, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird eine Nummer 4*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4*bis*. wird in Artikel 119*quinquies* der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 21*bis* des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

2. Im selben Absatz wird eine Nummer 6*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

6*bis*. wird in Artikel 123 Absatz 3 Nr. 6 der Verweis auf Artikel 117*bis* durch einen Verweis auf Artikel 21*bis* des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Mai 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

L. TOBBACK

Der Minister der Beschäftigung und der Arbeit,

beauftragt mit der Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen

Frau M. SMET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET